

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 5

Artikel: Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94473>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

beschäftigen, jedoch nicht obligatorisch. Es ist wo möglich darauf Rücksicht zu nehmen, den Arbeitenden eine kleine Löhnung als Zulage zur Besoldung zu gewähren.

17. Der Briefverkehr für die Internirten ist frei. Die Militärbehörden der Kantone werden zur Vertheilung an die Depots Korrespondenzkarten erhalten.

Jeder Internirte ist zu veranlassen, seinen Angehörigen durch Korrespondenzkarte Auskunft über seinen gegenwärtigen Aufenthalt zu geben.

18. Für den Gesundheitsdienst ist außer den auf die Truppen vertheilten internirten Ärzten das nöthige Sanitätspersonal aufzubieten.

Beim Eintreffen der Internirten in die Depots sind von schweizerischen Ärzten genaue Visiten auf Kräfte, Reinlichkeit u. s. w. vorzunehmen. Die ärztliche Visite ist jeden Sonntag mit gleicher Sorgfalt zu wiederholen.

19. Für Spitalgänger sind von den Kantonen Spitälern resp. Absonderungshäuser anzuweisen. Bei größeren Spitälern ist militärische Administration einzurichten.

Die Spitalgänger erhalten den Sold wie die Uebrigen.

20. Bei Todesfällen sind reglementarische Todesseine mit möglichst genauer Bezeichnung des Verstorbenen und dessen Hinterlassenschaft nach eidgenössischer Vorschrift in französischer Sprache auszustellen und mit dem Visum des Militärdepartements des Kantons versehen dem eidgenössischen Militärdepartement zuzusenden.

Die Hinterlassenschaft ist dem kantonalen Kriegskommissariat zuzustellen bis von hier aus weiter verfügt werden wird.

21. In disziplinarischer Beziehung werden die Internirten unter das eidg. Militärstrafgesetz gestellt. Es sind ihnen die einschlägigen Kriegsartikel vorzulesen.

Den Internirten ist der Internirungsbezirk genau zu bezeichnen und dessen Grenzen sind ihnen zu zeigen.

Disziplinarstrafen sind nach Reglement zu ahnden und kann überdies Soldentzug als Strafe angeordnet werden.

Desertirte und wieder eingebrachte Internirte, sowie solche, welche sich eines schweren Vergehens schuldig gemacht haben, sind in die Strafgarnison Luzernsteig (vide Ziff. 8) zu transportiren.

22. Um das Entweichen zu verhindern, sind in Verbindung mit der kantonalen Polizei Vorkehrungen zu treffen. Die Polizeibehörden sind bei stattgefundenen Desertionen sofort zum Behufe der Wiederbringung zu avertiren.

Die Kantone Wallis, Genf, Waadt, Neuenburg und Baselstadt haben an den Eisenbahnbeziehungsweise Dampfschiffstationen der Grenze gegen Frankreich, nämlich in St. Gingolf, Genf, Nyon, Vallorbe, Verrières, Ecce, Chaur-de-Fonds, Basel, sobald diese Punkte nicht mehr von der schweizerischen Armee besetzt sind, besondere Biskete aufzustellen und denselben geeignete Polizeisoldaten beizugeben.

23. Die Kantone werden für die Seelsorge der Internirten angemessene Anordnungen treffen.

24. Die Militärbehörden der Kantone werden Allen anbieten, um das Loos der Internirten zu einem möglichst erträglichen zu machen. Sie werden namentlich auf die sofortige Einrichtung eines gehörigen Dienstganges Bedacht nehmen, wobei wir wiederholt darauf aufmerksam machen, daß zur Erledigung einer Menge von Reklamationen, Nachfragen u. s. w., welche nicht ausbleiben werden, die sofortige Einsetzung der Kommissar-Stats an das Militärdepartement unerläßlich ist.

Bern, den 1. Februar 1871.

Im Auftrage des Bundesrathes,
der Vorsteher des eidg. Militärdepartements:
Welti.

Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 23. Januar 1871.)

Das Departement beehrt sich, Ihnen im Anschlusse eine Anzahl Exemplare des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Scharfschützenbataillone vom 23. Dezember 1870, Militärzeitung 1870 Nr. 1, und der darauf bezüglichen Vollziehungsverordnung des Bundesrathes vom 12. Januar 1871, Militärzeitung 1871 Nr. 4, zugehen zu lassen.

Sie werden ersucht, die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit die neuen Bataillone beförderlichst das für sie vorgeschriebene Materielle der Korpsausrüstung erhalten.

Für den vom Bunde zu liefernden Inhalt der Feldapotheke und des Ambulance-Tornisters hat der Bundesrath beschlossen, die ihm nach dem Gesetze obliegende Verpflichtung durch eine Aversalentschädigung abzutragen, und es wird daher den betreffenden Kantonen, sobald die Anschaffungen gemacht sind, für den Inhalt der Feldapotheke und der Apotheke des Ambulance-Tornisters Fr. 300 in Baar vergütet werden.

Betreffend des Inhaltes der Büchsenmacher-Werkzeugliste und der Vorrathsbestandtheilliste werden Ihnen die weiteren Mittheilungen später gemacht werden.

Zum Behufe der Ernennung der Offiziere der Schützenstäbe werden wir uns mit Ihnen nach Maßgabe des Art. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 1870 in Beziehung setzen und Ihnen die vom Bundesrathe jeweilen getroffenen Wahlen zur Kenntniß bringen.

Ebenso werden Ihnen die Kommandanten der Bataillone die für den kleinen Stab getroffenen Wahlen mittheilen.

Für die Stellung der Büchsenmacher haben wir den folgenden Turnus aufgestellt.

Mit Bezug auf alle übrigen einschlägigen Punkte ersuchen wir Sie, dem Bundesrathesbeschlusse vom 12. Januar 1871 genaue Vollziehung zu verschaffen.

Turnus, nach welchem das Stellen der Büchsenmacher zu den Schützenbataillonen von den Kantonen zu geschehen hat.

Nach Bataillonen geordnet.
1. Turnus, 1871—1880.

Bataillon 1.	Aargau	2		
"	2. Bern	2		
"	3. Bern	1	Freiburg	1
"	4. Neuenburg	1	Genf	1
"	5. Waadt	2		
"	6. Wallis	1	Waadt	1
"	7. Zürich	2		
"	8. Zug	1	Luzern	1
"	9. Thurgau	1	Appenzell A.-Rh.	1
"	10. St. Gallen	1	Graubünden	1
"	11. Olarus	2		
"	12. Uri	1	Sch. vyz	1
"	13. Tessin	2		
"	14. Waadt	2		

Bataillon 15.	Freiburg	1	Wallis	1
" 16.	Zürich	2		
" 17.	Bern	2		
" 18.	Appenzell A.-Rh.	1	St. Gallen	1
" 19.	Obwalden	1	Nidwalden	1
" 20.	Luzern	2		
" 21.	Aargau	1	Baselstab	1

2. Turnus, 1881—1890.

Bataillon 1.	Aargau	1	Baselstab	1
" 2.	Bern	1	Solothurn	1
" 3.	Bern	2		
" 4.	Neuenburg	1	Freiburg	1
" 5.	Basel	2		
" 6.	Wallis	1	Basel	1
" 7.	Zürich	2		
" 8.	Luzern	2		
" 9.	Thurgau	1	Appenzell A.-Rh.	1
" 10.	St. Gallen	1	Graubünden	1
" 11.	Glarus	1	Schwyz	1
" 12.	Obwalden	1	Nidwalden	1
" 13.	Tessin	2		
" 14.	Basel	2		
" 15.	Neuenburg	1	Genf	1
" 16.	Zürich	1	Glarus	1
" 17.	Bern	2		
" 18.	Graubünden	1	Thurgau	1
" 19.	Schwyz	1	Uri	1
" 20.	Luzern	1	Zug	1
" 21.	Aargau	2		

(Vom 4. Febr. 1871.)

Wir werden Ihnen successive die in § 17 der Instruktion vom 1. dieß erwähnten Korrespondenzarten zugehen lassen. Dabei erlauben wir uns, darauf aufmerksam zu machen, wie eine große Menge von Nachfragen zum voraus erledigt werden könnte, wenn sämtliche internirten Militärs ihren Angehörigen vom neuen Aufenthaltsorte unverzüglich durch Korrespondenzkarten Nachricht geben würden.

Ihnen und uns würde dadurch eine Arbeit erleichtert, welche ohne die strikte Vollziehung des § 17 der Instruktion ohne Zweifel große Dimensionen annehmen müßte.

Eine Anzahl von französischen Offizieren ist mit den Truppen in die Kantone instrabirt worden, während die Instruktion vom 1. Februar vorschreibt, daß die Offiziere, mit Ausnahme der Generale und Aerzte, nach Zürich, Luzern, St. Gallen, Baden und Interlaken internirt werden sollen.

Sie werden demgemäß eingeladen, die in Ihrem Kanton sich befindenden Offiziere, mit Ausnahme der Generale und Aerzte, sofort in den Ihnen zunächst gelegenen Internirungsort für Offiziere zu weisen.

Eidgenossenschaft.

Bern, 2. Febr. Die am 1. Febr. zwischen General Herzog und dem französischen General Clinchant in Betreff des Uebertritts der Armee auf Schweizergebiet abgeschlossene Uebereinkunft enthält folgende Bestimmungen: Das übertretende Heer wird beim Einmarsch seine Waffen, Ausrüstung und Munition abgeben. Waffen, Ausrüstung und Munition werden nach dem Friedensschluß und der definitiven Vereiniung der Kosten, welche der Schweiz durch den Aufenthalt der französischen Truppen erwachsen, an Frankreich zurückverstattet. Die nämliche Bestimmung gilt hinsichtlich des Materials und der Munition der Artillerie; Pferde, Waffen und Effekten der Offiziere werden diesen zur Verfügung gelassen; hinsichtlich der Truppenpferde werden weitere Verfügungen vorbehalten. Die Fuhrwerke für Lebensmittel und Gepäck kehren mit den Fuhrleuten sogleich nach Abgabe ihrer Ladung auf französisches Gebiet zurück. Die Kriegsklassen und Postfuhrwerke werden mit ihrem ganzen Inhalt der schweizerischen

Eidgenossenschaft übergeben, welche dafür Rechenenschaft geben wird. Die Ausführung dieser Bestimmung erfolgt im Beisein französischer und schweizerischer Offiziere. Die Eidgenossenschaft behält sich vor, die Internirungsorte für Offiziere und Soldaten zu bezeichnen. Dem Bundesrath bleibt die Festsetzung der zur Vervollständigung dieser Uebereinkunft nöthigen Einzelbestimmungen vorbehalten.

Eine eidg. Oberexpertise.

Wir erhalten nachstehende Zuschrift eingesendet, und stehen umsoweniger an, dieselbe in unser Blatt aufzunehmen, als auch wir bei Gelegenheit der Grenzbesetzung 1870 ähnliche unangenehme Erfahrungen machen mußten.

Die Zuschrift lautet:

Als im Januar 1870 in der Schweiz. Militärzeitung ein Referat erschien über die in der Bundesversammlung gesprochenen Militaria und unter Anderm ein Ausspruch des Hrn. Nationalrath Jangger citirt wurde: Das Schweiz. Pferdebesitzungswesen sei ein Raubsystem, da lachte ich hell auf und sagte bei mir selbst: „Du hast Recht, aber wer ist der Räuber?“ Damals war gerade meine Sache bei dem hoch. Bundesrathe anhängig, und es konnte mir Niemand verargen, etwas malktisch zu sein. Ich habe diese Angelegenheit verschiedenen Juristen vorgezeigt und sie entsetzten sich, wie andere rechtliche Bürger auch, auf welche unerhörte Weise Recht und Gerechtigkeit mit Füßen getreten worden. — Ich habe alle hierauf bezüglichen Reglemente studirt, und nirgends einen Anhaltspunkt gefunden, der dem Geschädigten zu seinem Rechte verhilft, und als ich z. B. beim Lt. eidg. Militärdepartemente ein Ansuchen citirte (Kourage-Pfesterung), fand ich kein Gehör. — Die Schlaubeit, mit welcher bei Rückgabe der Militärpferde an die Eigenthümer etwaige im Dienste erholte Krankheiten u. verheimlicht werden, ist nicht gerade honett. Gleichsam spiclent wird dem Eigenthümer die Halfter in die Hände gedrückt, und dann hat er seinen Gaul und was drum und dran hängt. Nach meiner Meinung sollte bei der Pferdeabgabe der Rapport des Pferdearztes maßgebend sein und jedes Unwohlsein des Pferdes im Dienst dem Eigenthümer mitgetheilt werden. Freilich könnte sich dann hier und da ein solcher Pferdehalter blamiren, wenn er statt Hinken, Strengel in seinen Rapport setzt, was vor zwei Jahren bei Zürich. Kavallerie vorkam und zu großartigen Umtrieben führte, wobei schließlich das Pferd auf Kosten des Bundes abgethan werden mußte. — Großartigere Einnahmen hat aber in der Schweiz Niemand, als ein Stabspferdarzt, und ich erschrak in der That, als ich für „die 5 Minuten ins Maul schauen“ 119 Fr. 40 Rp. bezahlen mußte.

Es mag unbescheiden erscheinen, Ihnen eine langweilige eidgenössische Oberexpertise zu erzählen, aber ich glaube, daß durch Mittheilung von Erlebtem der Weg zu bessern Begleitungen, Verordnungen u. gefunden werden kann, um herauszukommen aus der Willkürherrschaft eines oder zweier Köpfe, um veranlassen zu können ein Verwaltungsreglement, wo ein eidgenössischer Kriegsrath die letzte Instanz sei, wenn man mit weiter untenstehenden Behörden nicht auskomme. Die Schweiz. Militärzeitung hat in den 11 Jahren, seit deren ich sie lese, schon manche schöne Neuerung angeregt, und heftentlich wird sie auch auf dem Gebiete des Verwaltungswesens bestehende Gefahren für Ungerechtigkeiten zu rügen und zu verbessern wissen.

Doch zur Sache!

Es dürfte gerade im jetzigen Momente für viele Pferdebesitzer der Schweiz von Interesse sein, was ein solcher in Folge eines im eidgenössischen Dienste krank und untauglich gewordenen Pferdes Alles erleben mußte. Besagtes Thier wurde als Offizierspferd im I. und II. Artilleriewiederholungskurs in Frauenfeld Juni und Juli 1869 benützt und am 2. August in Zürich abgeholt. Für eine im Dienste acquirirte Kniegeschwulst wurden 120 Fr. Abschätzung gesprochen. Das Pferd war aber in einem so entsetzlich maroden Zustande, daß sein Eigenthümer auf Anrathen des behandelnden Pferdearztes beim Kantonskriegskommissariat um Revision einkam. Diese wurde am 22. August von Herrn Stabspferdarzt K. vorgenommen und eine Erhöhung der Ab-